

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 28.07.2020		
Beratungspunkt	Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen - Weisungsbeschlüsse 2019		
Anlagen	3		
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

In der Sitzung werden die Vertreter der Geschäftsführung der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen (KEG) sowie ein Vertreter der Steuerberatungsgesellschaft LFK anwesend sein und dem Gemeinderat den Jahresabschluss 2019 der KEG vorstellen.

Die KEG wird in der Rechtsform einer GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) geführt. Die Stadt Donaueschingen trägt 100% der Gesellschaftsanteile an der KEG. Es handelt sich somit um eine „Tochtergesellschaft“ der Stadt. Das Stammkapital beträgt 3 Mio. €.

Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind Städten nur unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen der §§ 103 bis 106 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gestattet. Danach ist es unter anderem erforderlich, dass die Stadt einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan der Beteiligungsgesellschaft erhält (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO). Die Stadt Donaueschingen ist in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister und im Aufsichtsrat durch den Oberbürgermeister, den Bürgermeister sowie sechs Stadträte vertreten.

Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der KEG sind im Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 05.09.2019 geregelt. Bei einer Beteiligung an einem Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss kommunalrechtlich im Gesellschaftsvertrag sichergestellt sein, dass die Gesellschafterversammlung über

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,
- die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands sowie
- die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen

beschließt (§ 103 a GemO).

Diese Vorgaben werden durch § 18 des Gesellschaftsvertrages der KEG erfüllt.

Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr. Darüber hinaus bestehen weitere grundsätzliche Befugnisse der Gesellschafter, wie die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Abs. 1 GmbHG), die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 6 GmbHG) und die Steuerung und Überwachung der Gesellschaft (§ 103 Abs. 3 GemO).

Dementsprechend fasst der Gemeinderat bei wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten und damit auch wichtigen Gemeindeangelegenheiten im Einklang mit den kommunalpolitischen Zielsetzungen Weisungsbeschlüsse, § 104 Abs. 1 GemO. Dadurch soll eine Bindung der Vertreter an das gemeindliche Entscheidungsorgan sichergestellt und mögliche Interessenskonflikte vermieden werden. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind von solchen Weisungen ausgenommen, § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der KEG und die Verwendung des Ergebnisses stellen wichtige Angelegenheiten von Unternehmen in Privatrechtsform dar, die eines vorherigen Weisungsbeschlusses des Gemeinderats bedürfen.

Der Jahresabschluss 2019 der KEG wurde gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 b GemO und § 21 des Gesellschaftsvertrages unter Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 - 289 HGB) von der Kanzlei Limberger, Fuchs, Koch und Partner mbB aufgestellt (Anlage 1). Der Lagebericht 2019 (Anlage 2) wurde von der Geschäftsführung der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen gefertigt.

Der Wirtschaftsprüfer, Herr Paul Hengstler, legte den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 vor (Anlage 3).

Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 439.437,80 € ab. Die Geschäftsführung empfiehlt, den Jahresüberschuss 2019 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Investitionen beliefen sich im Jahr 2019 auf insgesamt 1.451.930,52 €. Die Verbindlichkeiten beliefen sich auf insgesamt 2.904.304,09 €. Davon beträgt das von der Stadt Donaueschingen in 2017 gewährte Darlehen 2.000.000,00 €.

Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat ist gemäß § 18 Abs. 2 f des Gesellschaftsvertrages der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

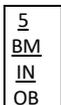
Am 06.07.2020 fand bezüglich der in heutiger Sitzung zu beschließenden Angelegenheiten eine Aufsichtsratssitzung der KEG statt. In dieser Sitzung hat der Aufsichtsrat der KEG folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Aufsichtsrat empfiehlt:

- 1. Der Jahresabschluss 2019 wird wie unter Punkt 4 aufgeführt festgestellt.*
- 2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 439.437,80 € wird auf neue Rechnung vorge-*

tragen.

3. Die Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.



Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der kommenden Gesellschafterversammlung der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH am 29.07.2020 wie folgt abzustimmen:

a) Der Jahresabschluss 2019 der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH wird wie folgt festgestellt:

1.	Bilanzsumme	7.831.251,99 €
1.1	Davon entfallen auf die Aktivseite	
1.1.1	Anlagevermögen	1.699.244,76 €
1.1.2	Umlaufvermögen	6.111.267,13 €
1.1.3	Rechnungsabgrenzungsposten	20.740,10 €
1.2	Davon entfallen auf die Passivseite	
1.2.1	Eigenkapital	
1.2.1.1	Gezeichnetes Kapital	3.000.000,00 €
1.2.1.2	Gewinnvortrag	1.284.570,54 €
1.2.1.3	Jahresüberschuss	439.437,80 €
1.2.2	Rückstellungen	202.939,86 €
1.2.3	Verbindlichkeiten	2.904.304,09 €

b) Der Jahresüberschuss 2019 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

c) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat werden für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

Beratung: